II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

zur Genehmigung des von einigen Gebieten Deutschlands vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszkyschen Krankheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/210/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Gebieten Deutschlands sind im Jahr 1989 Tilgungsprogramme für die Aujeszkysche Krankheit eingeleitet worden.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1994 hat Deutschland ein Programm zur Tilgung der Aujeszkyschen Krankheit vorgelegt.

Die Kommission hat das Programm gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG geprüft. Es entspricht den in Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie festgesetzten Kriterien und kann daher genehmigt werden.

Aufgrund des Programms sollte die Aujeszkysche Krankheit in den im Anhang aufgeführten Gebieten in Zukunft getilgt werden können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszkyschen Krankheit wird in den im Anhang aufgeführten Gebieten für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt bis zum 15. Juni 1995 die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 15. Juni 1995 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

ANHANG

Alle Regionen in Deutschland ausgenommen die Bundesländer: Sachsen, Thüringen, Brandenburg.